

von Rechtsanwalt Felix Barth

Alle Jahre wieder: Mengenmeldungen iSd. Verpackungsgesetzes

Das (neue) Verpackungsgesetz, das bereits zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist, hat für Onlinehändler zahlreiche Verpflichtungen mit sich gebracht - neben der Registrierungspflicht sowie die Systembeteiligungspflicht, spielt auch die Datenmeldepflicht eine gewichtige Rolle. Denn jetzt zum Jahreswechsel steht wieder die Jahresmengenmeldung an - wer hier was nicht richtig, vollständig oder rechtzeitig macht, muss sogar mit einem Bußgeld rechnen. Wir klären auf...

Registrierung, Systembeteiligung und Datenmeldung

01.01.2019 - wir erinnern uns: Das neue Verpackungsgesetz trat in Kraft und sorgte bei den Händler für viel Unruhe.

Letztlich geht es für Onlinehändler dabei primär um die

- **Registrierungspflicht:** Registrierung beim Melderegister LUCID bei der Stiftung Zentralen Stelle Verpackungsregister
- **Systembeteiligungspflicht:** Systembeteiligung (= auch "Lizenzierung") bei einem dualen System.

Was beides genau zu bedeuten hat und wie das umzusetzen ist, haben wir in diesem **kompakten Leitfaden** zusammengefasst.

Und dann ist da noch die **Datenmeldepflicht**.

Diese trifft den Händler jedes Jahr aufs Neue.

Hintergrund: Nach § 10 VerpackungsG haben Online-Händler, die im Rahmen einer Systembeteiligung an das Duale System (z.B. Reclay) übermittelten Angaben unverzüglich **auch** der Zentralen Stelle Verpackungsregister mitzuteilen. **Die Datenmitteilung fällt also zweimal an.**

Die Mitteilung muss dabei mindestens folgende Angaben enthalten

- Registrierungsnummer
- Materialart und Masse der Verpackungen
- Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung (7.c.) vorgenommen wurde
- Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde

Weitere Informationen zur **Datenmeldepflicht** finden Sie [hier](#).

Stichwort: Jahresmengenmeldungen

Diese Datenmeldepflicht hat für den Onlinehändler zum Jahreswechsel nun folgende Konsequenzen:

- Es muss eine **Jahresabschlussmeldung** für 2020 vorgenommen werden - bedeutet: Anzugeben sind die Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die der Händler im vergangenen Jahr (aktuell: 2020) tatsächlich als Hersteller in Verkehr gebracht hat.
- Und es muss eine **Planmengenmeldung** für das kommende Jahr abgegeben werden - also die Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die der Händler im anstehenden Berechnungszeitraum (aktuell: 2021) geplant in Verkehr bringen wird. Es handelt sich hierbei also um eine Schätzung.

Das ist es aber noch nicht für den Händler:

Denn diese Daten, die an das duale System zu melden sind, müssen wie oben erwähnt **umgehend auch der Zentralen Stelle Verpackungsregister gemeldet werden müssen** - das kann [hier](#) erledigt werden. Händler sollten sich also merken, dass sowohl LUCID als auch die dualen Systeme stets auf dem gleichen Datenstand sein sollten.

Merke: Jede Datenänderung sollte beidseitig erfolgen, so dass die Daten bei LUCID und dem dualen System synchron sind.

Apropos: Wenn man Lizenzierungen erwähnt, sollte man auch immer die dazugehörigen Preismodelle im Blick haben. Wir informieren in [diesem Beitrag](#) zur Lizenzpreisentwicklung in 2021.

Noch Fragen? Alle wissenswerten Informationen rund um das Verpackungsgesetz finden Sie in diesem

großen **Leitfaden**.

Autor:

RA Felix Barth

Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz